Name und Anschrift des Bauherrn			

') Nichtzutreffendes streichen.

Ansuchen um die Erteilung der Benützungsbewilligung

An die		
Baubehörde	erster Instanz arkt-Gemeinde	
	s. 1 des Steiermärkischen Baugeser r Benützungsbewilligung angesuc	etzes (BauG), LGBL Nr. 59/1995 idgF, wird von dem/den Unterfertigten um ht.
Der/Die Unterfe	rtigte(n) ist/sind Inhaber der/mit I	Bescheid vom
Zahl		, erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung
vom	, (Zahl)	
für die		
auf dem Baupla	z, bestehend aus dem Grundstück	x/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)
Nr		
EZ.:		, KG.:
Die Rohbaubesc	hau wurde am	durchgeführt/nicht durchgeführt.
In der Beilage ü	bermittle ich/übermitteln wir gem	äß § 38 Abs. 2 BauG die geforderten Unterlagen laut Merkblatt. 1)
		echnikers gemäß § 38 Abs. 2 BauG vorgelegt wird, wird um umgehende Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen. 1)
<i>'</i>	am	
Ort	Datum	Unterschrift des Bauherrn

Merkblatt

Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§ 19 Z. 1) von Garagen (§19 Z. 3 und § 20 Z.2 lit. b)), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z. 1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z. 3 lit. g) und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

Dem Ansuchen sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

- 1. eine Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen¹);
- 2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- 3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Elektroinstallationen;
- 4. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- 5. bei Hauskanalanlagen und Sammelgruben lediglich die Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers

¹⁾ Gemäß § 4 Z. 3 BauG sind geringfügige Abweichungen vom genehmigten Projekt solche Änderungen in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird.